

Bundesamt für Wohnungswesen
3003 Bern

Recht@bwo.admin.ch

Bern, 9. Juli 2020 sgv-KI/is

Bundesgesetz über den Miet- und Pachtzins während Betriebsschliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19 Geschäftsmietegesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2020 lädt das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) ein, sich zum Bundesgesetz über den Miet- und Pachtzins während Betriebsschliessungen und Einschränkungen zur Bekämpfung des Corona-Virus (COVID-19 Geschäftsmietegesetz) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Bundesrat wurde vom Parlament beauftragt, Massnahmen zur Festlegung des Miet- oder Pachtzinses betroffener Betriebe zu ergreifen. Mieter sollen nur 40 Prozent der Miete schulden. Gefordert wird zudem, dass diese Regelung für Gesundheitseinrichtungen, die ihren Betrieb stark einschränken mussten, für maximal zwei Monate gilt. Die Regelung soll für Mieter gelten, deren Mietzins weniger als 20'000 Franken pro Monat und Objekt beträgt, wobei die Mietparteien bei einem Mietzins zwischen 15'000 und 20'000 Franken auf die gesetzliche Regelung verzichten können. Der Bundesrat wird ferner aufgefordert, einen Härtefallfonds für Vermieter im Umfang von 20 Millionen Franken vorzusehen. Wenn die Mietparteien bereits Vereinbarungen in diesem Bereich getroffen haben, sollen diese ihre Gültigkeit behalten und nicht durch die gesetzliche Regelung aufgehoben werden.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt die Vorlage ab.

Nach Auffassung des sgV soll der Staat nicht in die privaten Vertragsverhältnisse eingreifen. Mieter und Vermieter sollen sich im direkten Gespräch einigen. Anlässlich der Diskussion im National- und Ständerat wurde der Eindruck erweckt, dass die Vermieter auf einen Teil der Mieteinnahmen verzichten können. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass Vermieter bzw. der Eigentümer die Ausgaben für Hypothekarzinsen, Versicherungen, den Liegenschaftenunterhalt, Steuern, Entsorgungsgebühren und weitere Fixkosten zu tragen hat, ganz zu schweigen von den notwendigen Investitionen in den Werterhalt der Liegenschaft.

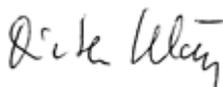
Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter